

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2006 — 2623

[2006/202120]

**22. JUNI 2006 — Erlass der Wallonischen Regierung
zur Festlegung der Muster für die Erklärungen zwecks Herstellung und Lieferung
der Wahldokumente im Hinblick auf die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L4122-8 Absatz 2, L4124-2, L4142-38 Absatz 5 und L4142-41 Absatz 1;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 84, § 1 Absatz 1, 2°, wobei die Dringlichkeit wie folgt begründet wird :

“Die Begründung der Dringlichkeit liegt in dem Zeitplan und in der Notwendigkeit, die Organisation der Wahlen im Oktober 2006 nicht zu gefährden. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, den am Wahlverfahren beteiligten Operatoren alle Anweisungen vor den Sommerferien zukommen zu lassen.

Die dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung unterbreiteten Erlassentwürfe genügen den bei der Verfassung des Dekrets geltenden Zielen, nämlich :

- das etwas uneinheitliche Korpus der von der föderalen Ebene verabschiedeten Erlasse koordinieren, indem sie thematisch nach dem Leitfaden der Reihenfolge der verschiedenen Wahlverrichtungen gruppiert werden, wobei die Abänderungen, die sich aus dem Entwurf des Dekrets zur Abänderung von Teil IV, Buch I des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ergeben, eingearbeitet werden. Diese Koordinierung soll für größere Transparenz sorgen und die Gefahr einer Verwirrung seitens der durch die verschiedenen Maßnahmen betroffenen Personen vermeiden;

- die so koordinierten Texte an die institutionelle Wirklichkeit anpassen“;

Aufgrund des am 4. Mai 2006 abgegebenen Gutachtens des “Conseil supérieur des Villes, Communes et Provinces de la Région wallonne” (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der wallonischen Region) Nr. 11/2006;

Aufgrund des am 13. Juni 2006 abgegebenen Gutachtens des Staatsrates Nr. n°40.636/4;

Auf Vorschlag des Ministers der inneren Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - In der Annahme, dass das Gemeindegremium ein Personalmitglied der Gemeinde damit beauftragt, den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände die Umschläge mit den Stimmzetteln ihres Bezirks zu übermitteln, so füllt diese eine in Übereinstimmung mit dem beigefügten Muster 1 aufgestellte ehrenwörtliche Erklärung aus und unterzeichnet er sie.

Art. 2 - § 1. Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Herstellung der Wählerregister, der Wahlregister und der Wahlaufforderungen ihrer Gemeinde anvertrauen.

Der Leistungserbringer füllt eine ehrenwörtliche Erklärung aus und unterzeichnet sie, durch die er sich verpflichtet, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten.

Die Erklärung muss gemäß dem beigefügten Muster 2 aufgestellt werden.

§ 2. Wenn der Leistungserbringer die Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage einer Tabelle oder eines Magnetträgers direkt benutzen muss, füllt er eine ehrenwörtliche Erklärung aus und unterzeichnet er sie, durch die er sich verpflichtet, Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Zudem verpflichtet er sich in der besagten Erklärung, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten. Die Erklärung muss gemäß dem beigefügten Muster 3 aufgestellt werden.

Art. 3 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes überwacht die Herstellung der Stimmzettel durch den mit dieser Aufgabe beauftragten Leistungserbringer. Wenn er es wünscht, kann er zu diesem Zweck einen Beisitzer seines Vorstandes oder einen Wähler seines Kreises bevollmächtigen, wobei er eine Bevollmächtigung verfasst, die gemäß dem beigefügten Muster 4 aufgestellt wird.

Art. 4 - Der mit dem Druck der Stimmzettel beauftragte Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach dem Drucken eine Quittung auszuhändigen, die gemäß dem beigefügten Muster 5 aufgestellt wird.

Art. 5 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Der Minister der inneren Angelegenheiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes
Ph. COURARD

**Muster 1 : Ehrenwörtliche Erklärung des Personalmitglieds der Gemeinde,
das für die Lieferung der Stimmzettel verantwortlich ist.**

Den 2006

Ich Unterzeichnete(r) , in meiner Eigenschaft als Personalmitglied der Gemeinde von (Name der Gemeinde) handelnd, erkläre auf Ehre, im Auftrag und unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezeichnet worden zu sein, um im Hinblick auf die Wahlen vom 8. Oktober 2006 schnellstmöglich die ordnungsgemäße Lieferung der Umschläge, die die Stimmzettel der Druckerei (Name) in (vollständige Anschrift) beinhalten, an die Vorsitzenden der Wahlbüros in den Büros Nr. (die Nummer des Wahlbüros angeben) zu gewährleisten.
Unterschrift (mit dem vorangesetzten Vermerk "gelesen und genehmigt")

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Artikel L4142-41 § 1. Am Tag vor der Wahl ordnet der Vorsitzende des Kreisvorstandes die Lieferung der versiegelten Umschläge mit den für die Wahl erforderlichen, gefalteten Stimmzetteln in genauer Anzahl an die Vorsitzenden der Wahlvorstände an.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes unterzeichnet eine Empfangsbestätigung, die dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes übermittelt wird. Diese Lieferung wird durch den Leistungserbringer, der mit der Herstellung der Stimmzettel beauftragt ist, vorgenommen. Wenn die Lieferung einem durch das Kollegium bezeichneten Personalmitglied der Gemeinde anvertraut ist, wird die ehrenwörtliche Erklärung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, durch diesen Beamten ausgefüllt und unterzeichnet.

Der Umschlag, der die für ein Wahllokal bestimmten Stimmzettel enthält, bleibt bis zur Einrichtung des Wahlvorstandes versiegelt.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

An Herrn, Frau

Vorsitzende(n) des Distriktvorstands von zurückzusenden.

Adresse :

N.B. : Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muss ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

Der/die Unterzeichnete,, benannt, um das Amt des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands Nr. mit Sitz in auszuüben, erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Gemeindevorstands am erhalten zu haben, in dem er/sie von seiner/ihrer Benennung in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu , den. 2006.

Unterschrift,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Muster für die Erklärungen zwecks Herstellung und Lieferung der Wahldokumente im Hinblick auf die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes
Ph. COURARD

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

**Muster 2 : Ehrenwörtliche Erklärung des Leistungserbringers, der mit der Anfertigung der Wählerregister,
der Wahlregister und der Wahlaufforderungen beauftragt ist.**

Den 2006.

Ich Unterzeichnete(r) , in meiner Eigenschaft als Leistungserbringer der Firma (Name), gelegen in (vollständige Anschrift) und für Rechnung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von (Name der Gemeinde) handelnd, erkläre auf Ehre, unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezeichnet worden zu sein, um schnellstmöglich die Herstellung () der Wählerregister, () der Wahlregister, () der Wahlaufforderungen (1) im Hinblick auf Wahlen vom 8. Oktober 2006 zu gewährleisten.

Durch diese Erklärung verpflichte ich mich, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten.

Unterschrift (mit dem vorangesetzten Vermerk "gelesen und genehmigt")

(1) das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Artikel L4122-8 § 1. Das Gemeindekollegium kann einem Leistungserbringer die Herstellung der Wählerregister, der Wahlregister und der Wahlaufforderungen ihrer Gemeinde anvertrauen.

1° Der Leistungserbringer füllt eine ehrenwörtliche Erklärung aus, durch die er sich verpflichtet, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten und unterzeichnet sie.

2° Wenn der Leistungserbringer die Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage einer Tabelle oder eines Magnetträgers direkt benutzen muss, füllt er eine ehrenwörtliche Erklärung aus und unterzeichnet er sie, durch die er sich verpflichtet, Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

3° Der Leistungserbringer darf die Register Personen, den durch das Gemeindekollegium ausdrücklich nicht erlaubt worden sind, diese zu erhalten, nicht ausgeben.

4° Das Drucken und die Verbreitung der Wählerregister und der Wahlregister erfolgen unter der Überwachung des Gemeindekollegiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

§ 2. Die Regierung legt das Muster der in § 1, 1° und 2° erwähnten Erklärungen fest.

Artikel L4124-2. Das Gemeindekollegium kann einem Leistungserbringer die Herstellung dieser Wahlaufforderungen unter Beachtung der in Artikel L4122-8, 1° und 2° vorgesehenen Modalitäten anvertrauen.

Das Drucken und die Verbreitung der Wählerregister und der Wahlregister erfolgen unter der Überwachung des Gemeindekollegiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Muster für die Erklärungen zwecks Herstellung und Lieferung der Wahldokumente im Hinblick auf die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes
Ph. COURARD

Muster 3 : Ehrenwörtliche Erklärung des Leistungserbringers, der mit der Anfertigung der Wählerregister und der Wahlaufforderungen beauftragt ist, und Erklärung in Bezug auf die Verwendung der Daten des Nationalregisters

Den 2006.

Ich Unterzeichnete(r) , in meiner Eigenschaft als Leistungserbringer der Firma (Name), gelegen in (vollständige Anschrift) und für Rechnung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von (Name der Gemeinde) handelnd, erkläre auf Ehre, unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezeichnet worden zu sein, um schnellstmöglich die Herstellung () der Wählerregister, () der Wahlregister, () der Wahlaufforderungen (1) im Hinblick auf Wahlen vom 8. Oktober 2006 zu gewährleisten.

Durch diese Erklärung verpflichte ich mich, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten sowie Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bezüglich der Behandlung von Daten persönlicher Art zu beachten.

Unterschrift (mit dem vorangesetzten Vermerk "gelesen und genehmigt")

1. das (die) betreffende(n) Feld(er) bitte ankreuzen

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Artikel L4122-8 § 1. Das Gemeindekollegium kann einem Leistungserbringer die Herstellung der Wählerregister und der Wahlregister unter Beachtung der nachstehenden Modalitäten anvertrauen :

1° Der Leistungserbringer füllt eine ehrenwörtliche Erklärung aus, durch die er sich verpflichtet, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten und unterzeichnet sie.

2°. Wenn der Leistungserbringer die Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage einer Tabelle oder eines Magnetträgers direkt benutzen muss, füllt er eine ehrenwörtliche Erklärung aus und unterzeichnet er sie, durch die er sich verpflichtet, Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

3° Der Leistungserbringer darf die Register Personen, den durch das Gemeindekollegium ausdrücklich nicht erlaubt worden sind, diese zu erhalten, nicht ausgeben.

4° Das Drucken und die Verbreitung der Wählerregister und der Wahlregister erfolgen unter der Überwachung des Gemeindekollegiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

§ 2. Die Regierung legt das Muster der in § 1, 1° und 2° erwähnten Erklärungen fest.

Artikel L4124-2. Das Gemeindekollegium kann einem Leistungserbringer die Herstellung dieser Wahlaufforderungen unter Beachtung der in Artikel L4122-8, 1° und 2° vorgesehenen Modalitäten anvertrauen.

Das Drucken und die Verbreitung der Wählerregister und der Wahlregister erfolgen unter der Überwachung des Gemeindekollegiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Muster für die Erklärungen zwecks Herstellung und Lieferung der Wahldokumente im Hinblick auf die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes
Ph. COURARD

Muster 4 : Vollmacht für die Überwachung der Anfertigung der Stimmzettel

Den 2006.

Ich Unterzeichnete(r), , Vorsitzende(r) des Kreisvorstands von (Name der Gemeinde oder des Bezirks) erkläre hiermit, Herrn/Frau , Beisitzer in meinem Büro/Wähler in meinem Bezirk (1) und wohnhaft in (vollständige Anschrift) zu bevollmächtigen, um in meinem Namen und in meinem Auftrag die Herstellung der Stimmzettel im Hinblick auf die Wahlen vom 8. Oktober 2006 zu überwachen.

Unterschrift (mit dem vorangesetzten Vermerk "gelesen und genehmigt")

(1) Unzutreffendes bitte streichen

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Artikel L4142-38 § 5. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes überwacht die Herstellung der Stimmzettel durch den Leistungserbringer.

Wenn er es wünscht, kann er zu diesem Zweck einen Beisitzer seines Vorstandes oder einen Wähler seines Kreises bevollmächtigen, wobei er eine Bevollmächtigung verfasst, deren Muster durch die Regierung festgelegt ist.

Nachdem die Wahlzettel gedruckt worden sind, werden sie in Gegenwart des Vorsitzenden des Kreisvorstandes gefaltet und in einen versiegelten Umschlag gesteckt, wobei ein Umschlag pro Wahllokal benutzt wird.

Auf dem Umschlag werden die Anschrift des Empfängers und die Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt.

Der Drucker händigt dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes ein Exemplar des ihn betreffenden Stimmzettels mit dem Vermerk "Muster" sowie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Quittung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, aus.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Quittung umfasst folgende Angaben :

1° die Mengen des erhaltenen, gedruckten und gelieferten Papiers;

2° die gute Rückgabe der Druckplatte der Stimmzettel;

3° die ehrenwörtliche Erklärung des Meldepflichtigen, dass er keine Stimmzettel an Drittpersonen weitergegeben hat;

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der zu diesem Zweck bezeichnete Bevollmächtigte verfasst einen Druckbericht und schickt ihn zusammen mit der Vollmacht, die seine Eigenschaft bescheinigt, und der ehrenwörtlichen Erklärung des Druckers an den Provinzgouverneur, der den Empfang bestätigt.

Die Umschläge, die die Stimmzettel enthalten, werden beim Drucker an gesicherten Orten bis zum Tag vor der Wahl aufbewahrt.

Wenn die Lieferung der Stimmzettel von dem Gemeindegremium übernommen wird, so nimmt dieses sie sofort nach der Kuvertierung beim Drucker in Empfang. Es bewahrt die Stimmzettel in seinen genügend gesicherten und bis zum Tag vor der Wahl bewachten Räumen auf.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Muster für die Erklärungen zwecks Herstellung und Lieferung der Wahldokumente im Hinblick auf die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes

Ph. COURARD

Muster 5 : Muster des durch den mit dem Druck der Stimmzettel beauftragten Leistungserbringer ausgestellten Rückscheins

Den 2006.

Ich Unterzeichnete(r) , in meiner Eigenschaft als Bediensteter der Druckerei gelegen in (vollständige Anschrift), erkläre

1. Von Herrn/Frau (Name) (Eigenschaft) Blatt Papier für den Druck der Stimmzettel erhalten zu haben.

2. aus jedem Blatt Papier Stimmzettel hergestellt zu haben.

3. Stimmzettel (Gesamtanzahl) geliefert zu haben, die sich wie folgt aufteilen : Wahlbüro Nr. von (Gemeinde) Stimmzettel.

4. Blatt Papier, die ich zurückgebe, nicht verwendet zu haben.

5. Dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes die Druckplatte der Stimmzettel zurückgegeben zu haben.

Zudem erkläre ich auf Ehre, keinen Stimmzettel, der der gleichen Beschreibung entspricht, an eine andere Person als dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes zur Mustervorlage und den Vorsitzenden der Wahlbüros des Bezirks für die Stimmzettel, die im Hinblick auf die Wahlen vom 8. Oktober 2006 verwendet werden, geliefert zu haben.

Unterschrift (mit dem vorangesetzten Vermerk "gelesen und genehmigt")

Rückschein für zurückgegebene Blätter.

Rückschein für beim Druck beschädigte Blätter.

Unterschrift

Vorsitzende(r) des Kreisvorstands.

Bitte geben Sie die Namen, Vornamen, Funktion(en) und die Anschrift aller Personen an, die an dem Drucken, dem Zählen, dem Falten, dem Verpacken und der Lieferung der Stimmzettel beteiligt waren. Diese Angaben müssen von allen Mitarbeitern unterzeichnet und mit dem Vermerk "gelesen und genehmigt" versehen werden.

- Herr/Frau

- Herr/Frau

- Herr/Frau

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Art. L4142-38 § 5. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes überwacht die Herstellung der Stimmzettel durch den Leistungserbringer.

Wenn er es wünscht, kann er zu diesem Zweck einen Beisitzer seines Vorstandes oder einen Wähler seines Kreises bevollmächtigen, wobei er eine Bevollmächtigung verfasst, deren Muster durch die Regierung festgelegt ist.

Nachdem die Wahlzettel gedruckt worden sind, werden sie in Gegenwart des Vorsitzenden des Kreisvorstandes gefaltet und in einen versiegelten Umschlag gesteckt, wobei ein Umschlag pro Wahllokal benutzt wird.

Auf dem Umschlag werden die Anschrift des Empfängers und die Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt.

Der Drucker händigt dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes ein Exemplar des ihn betreffenden Stimmzettels mit dem Vermerk "Muster" sowie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Quittung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, aus.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Quittung umfasst folgende Angaben :

1° die Mengen des erhaltenen, gedruckten und gelieferten Papiers;

2° die gute Rückgabe der Druckplatte der Stimmzettel;

3° die ehrenwörtliche Erklärung des Meldepflichtigen, dass er keine Stimmzettel an Drittpersonen weitergegeben hat;

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der zu diesem Zweck bezeichnete Bevollmächtigte verfasst einen Druckbericht und schickt ihn zusammen mit der Vollmacht, die seine Eigenschaft bescheinigt, und der ehrenwörtlichen Erklärung des Druckers an den Provinzgouverneur, der den Empfang bestätigt.

Die Umschläge, die die Stimmzettel enthalten, werden beim Drucker an gesicherten Orten bis zum Tag vor der Wahl aufbewahrt.

Wenn die Lieferung der Stimmzettel von dem Gemeindegremium übernommen wird, so nimmt dieses sie sofort nach der Kuvertierung beim Drucker in Empfang. Es bewahrt die Stimmzettel in seinen genügend gesicherten und bis zum Tag vor der Wahl bewachten Räumen auf.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

An Herrn, Frau

Vorsitzende(n) des Gemeindevorstands/Distriktsvorstands (1) von zurückzusenden.

Anschrift :

N.B. : Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muss ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

Der/die Unterzeichnete,, benannt, um das Amt des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands Nr. mit Sitz in auszuüben, erklärt hiermit, die versiegelten Umschläge, die die gefalteten Wahlzettel in der genauen Anzahl enthalten, am von Herrn/Frau erhalten zu haben.

Zu, den 2006

Unterschrift,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Muster für die Erklärungen zwecks Herstellung und Lieferung der Wahldokumente im Hinblick auf die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes

Ph. COURARD